



**Finanzdepartement**

Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 55 47  
info.fd@lu.ch  
www.lu.ch

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag  
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Departement für Vertei-  
digung, Bevölkerungsschutz und Sport  
per E-Mail an (Word- und PDF-Datei):  
sicherheit.vbs@gs-vbs.admin.ch

Luzern, 15. November 2022

Protokoll-Nr.: 1338

## **Vernehmlassung Ausführungsrecht zum Informationssicherheitsge- setz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2022 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähn-  
ter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern das  
Ausführungsrecht zum Informationssicherheitsgesetz begrüsst und als sinnvoll erachtet. Ihre  
Fragen beantworten wir gerne wie folgt:

1. Ist die Umsetzung der Verordnungen für die Kantone verständlich?

Die Umsetzung der Verordnungen ist verständlich. Bei der Informationssicherheitsver-  
ordnung sehen wir folgenden Änderungs- und Ergänzungsbedarf:

Art. 8 Abs. 1 lit. d ISV:

*"Sie weisen die ~~die~~ Akzeptanz der Restrisiken nach."*

Art. 9 Abs. 2 ISV:

*"Die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit und die Departemente können die  
Bewilligung von Ausnahmen delegieren."*

Die Verordnung legt nicht fest, an wen delegiert werden kann. Eine Präzisierung wäre  
sinnvoll.

Art. 9 Abs. 4 lit. b ISV:

*"Die Verwaltungseinheiten, die Departemente und die Fachstelle des Bundes für Infor-  
mationssicherheit führen je ein Verzeichnis der Ausnahmegewilligungen, die:"*

Es stellt sich die Frage, ob die Verwaltungseinheiten, die Departemente und die Fach-  
stelle des Bundes in jedem Fall informiert werden, wenn die Bewilligung von Ausnahmen  
delegiert wurde, damit sie diese Ausnahmegewilligungen auch in ihrem Verzeichnis auf-

führen können. Um den Informationsfluss zu sichern, wäre eine Mitteilungs- und Informationspflicht derjenigen Stelle empfehlenswert, an welche eine Bewilligung von Ausnahmen delegiert wurde.

Art. 12 Abs. 7 lit. a ISV:

*"Sie kann in Fällen nach Absatz 5 nach Rücksprache mit der betroffenen Verwaltungseinheit und dem betroffenen Departement die Federführung für die Bewältigung eines Sicherheitsvorfalls oder die Behandlung einer Sicherheitslücke übernehmen. Dabei hat sie folgende Aufgaben und Kompetenzen: (lit. a): Sie kann die betroffenen Verwaltungseinheiten, Leistungserbringer und Dritten verpflichten, ihr alle nötigen Informationen mitzuteilen."*

Hier sollte präzisiert werden, welche Informationen mitgeteilt werden müssen. Ansonsten kann dies vor allem aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch sein.

Zu den anderen drei Verordnungen der Vorlage haben wir keine Bemerkungen.

2. Wie gedenken die Kantone, die Verordnungen umzusetzen?

Der Kanton Luzern hat sich entschieden, ein Information Security Management System (ISMS) aufzubauen. Damit ist er in der Lage, eine gleichwertige Informationssicherheit wie die in der Verordnung beschriebene zu gewährleisten. Entsprechend beurteilen wir die bundesrechtlichen Vorgaben aus der Verordnung über die Informationssicherheit bei der Bundesverwaltung und der Armee für den Kanton Luzern als nicht verpflichtend.

3. Mit welchen finanziellen Auswirkungen rechnen die Kantone?

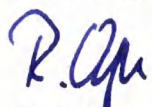
Das ISMS ist aktuell in der Planung. Der Kanton Luzern rechnet mit einem jährlichen tiefen einstelligen Millionenbetrag.

4. Die Kantone sollen für die Fragen der Informationssicherheit eine Dienststelle als Ansprechpartner für die Bundesbehörden bezeichnen. Wer ist die Ansprechperson bei Ihrem Kanton?

Martin Achermann  
Chief Information Security Officer (CISO)  
Kanton Luzern  
Dienststelle Informatik (DIIN)  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
[martin.achermann@lu.ch](mailto:martin.achermann@lu.ch)

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss  
Regierungsrat